

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB) der NRW Rohstoff GmbH, Stand 03/22**

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer, § 14 BGB);

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### **1. Allgemeines**

1.1 Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; in diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen oder sonst geschäftlich tätig werden.

1.2 Spätestens mit der Auftragserteilung oder der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

1.3 Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen ausschließlich, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Nachvertragliche, rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (Fristsetzungen, Mängelanzeigen etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### **2. Ergänzende Bedingungswerke**

2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und diesen AVLB nicht entgegenstehend, gelten ergänzend für Lieferungen von NE-Metallen ergänzend die „*Usancen des Metallhandels*“, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler e.V., in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2.2 Im Falle von widersprüchlichen Regelungen haben unsere AVLB Vorrang vor den vorgenannten, ergänzenden Bedingungen.

### **3. Angebote und Vertragsschluss**

3.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

3.2 Bezugnahmen auf Normen, Werknormen, Werkstoffblätter sowie Prüfbescheinigungen oder ähnliches sowie Angaben zu Gütern, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit bedeuten keine Beschaffenheitsgarantie, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Gleiches gilt für Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen oder entsprechende Kennzeichen.

3.3 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich (z. B.

durch Auftragsbestätigung in Textform) oder durch Auslieferung der Ware mit dem Inhalt der Rechnung erfolgen.

### **4. Lieferfrist und Lieferverzug**

4.1 Liefertermine sind unverbindlich, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung ist dennoch Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer erforderliche Mitwirkungsleistungen/verpflichtungen erbracht hat, wie z.B. Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Leistung einer Anzahlung, Angabe gewünschter Spezifikationen etc. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der unterbliebenen Mitwirkungsleistung/-verpflichtung.

4.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versand- bzw. Abholbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

4.4 Sistierungen müssen wir nicht gegen uns gelten lassen.

4.5 Wir sind grundsätzlich nur verpflichtet, aus eigenen Warenvorräten zu leisten (Vorratsschuld). Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernehmen wir nur kraft schriftlicher, ausdrücklicher Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „... übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“.

4.6 Sofern die Nichteinhaltung von Lieferzeiten auf höherer Gewalt oder auf sonstigen Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die wir nicht zu vertreten haben, beruht, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Leistungsstörung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und im Umfang ihrer Wirkung. Hierüber werden wir unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

4.7 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten Lieferpreises.

### **5. Lieferung, Leistungsumfang, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung belegen. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den

Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

**5.3** Kommt der Käufer nach erfolgloser Mahnung in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen wie Lagerkosten zu verlangen. Hierfür berechnen wir für jede volle Kalenderwoche eine pauschale Entschädigung von 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), beginnend mit der Lieferfrist bzw. - sofern eine solche nicht vereinbart ist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, maximal jedoch 5 % des Nettopreises (Lieferwert) für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

**5.4** Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.

**5.5** Die Lieferung wird unverpackt und ohne Rostschutz geliefert, es sei denn dies wurde anders vereinbart bzw. es besteht ein entsprechender Handelsbrauch. Etwaige Verpackungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Transport und sonstige Verpackungen werden, soweit gesetzlich zulässig, nicht zurückgenommen mit Ausnahme von unbeschädigten Paletten.

**5.6** Bei Export der gekauften Ware ist der Käufer verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen, Genehmigungen, die Einhaltung der nationalen gesetzlichen Bestimmungen etc. auf seine Kosten zu sorgen. Wir haften nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Waren. Sollten uns durch die Versendung, den Transport oder den Export der Waren Aufwendungen oder Kosten entstehen, sind diese vom Käufer zu tragen.

## **6. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung**

**6.1** Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager. Sie verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, sofern nicht im Einzelfall anders angegeben.

**6.2** Sofern sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem Liefertermin (nicht aber vor Ablauf von mindestens 4 Monaten) die unserer Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie - auch aufgrund von Wechselkursschwankungen - um mindestens 5 % ändern, verhandeln die Parteien eine Preisanpassung. Sollten sich die Parteien dabei nicht einigen, besteht für beide Seiten die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten. Noch vorhandene Lagermengen werden in jedem Fall zum gültigen Vertragspreis abgenommen. Ergibt

sich unsererseits ein Preisanpassungsbedürfnis, werden wir den Käufer hiervon unverzüglich unter Darlegung der relevanten Parameter unterrichten.

**6.3** Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit. Beim Versendungskauf (vgl. Ziffer 5.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern, Abgaben und Aufwendungen gehen ebenfalls zulasten des Käufers.

**6.4** Bei Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer uns vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt bzw. bei Lieferungen in Drittstaaten uns gegebenenfalls steuerlich erforderliche Ausfuhrnachweise/-dokumente vorzulegen. Andernfalls hat der Käufer für die Lieferungen von uns zusätzlich zum vereinbarten Preis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

**6.5** Forderungen werden sofort nach Lieferung und Rechnungseingang fällig. Die Zahlung hat nach Eingang der Rechnung binnen 10 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Stellung entsprechender Sicherheitsleistung durchzuführen.

**6.6** Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist (Ziffer 6.5) kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

**6.7** Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde. Barzahlungen haben nur befreiende Wirkung, soweit sie an Mitarbeiter geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

**6.8** Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen.

## **7. Gewichts- und Sortenermittlung**

**7.1** Zur Gewichts-, Sorten und Mengenermittlung ist die von uns, unseren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommene Verwiegung nebst Sorten- und Mengenermittlung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins.

**7.2** Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bei Stahlschrotten von bis zu 2% sind zulässig. In jedem Fall können branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen nicht beanstandet werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

## **8. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte**

**8.1** Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltware) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets

ausdrücklich hierauf berufen. Sofern mit dem Käufer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo; gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Käufer in Insolvenz oder Liquidation gerät. Der Eigentumsvorbehalt erlischt bei Ausgleich der Saldoforderung.

**8.2** Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Marktwert zu versichern. Der Käufer tritt uns bereits jetzt die ihm in einem Schadensfall gegen die Versicherung zustehenden Ansprüche ab und verpflichtet sich, die Abtretung gegenüber der Versicherung anzuzeigen; wir nehmen die Abtretung an.

**8.3** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

**8.4** Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er sich nicht in Verzug befindet. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) sicherungshalber ab; wir nehmen diese Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Glaubhaftmachung eines entsprechenden berechtigten Interesses können wir verlangen, dass uns der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

**8.5** Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Ware das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der

Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.

**8.6** Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

**8.7** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Das Herausgabeverlangen bedeutet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

## **9. Gewährleistung und Sachmängelhaftung**

**9.1** Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB).

**9.2** Die Mängelhaftung richtet sich zuvorderst nach der über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Schrott ist in seiner Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsmäßiger Sorgfalt erfolgt, begrenzt. Garantien auf Sorte und Legierungsreinheiten sind ausgeschlossen.

**9.3** Sofern und soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 BGB). Eine „vertraglich vorausgesetzte Verwendung“ im Sinne des § 434 Abs. 2 Ziffer 2 BGB setzt unsere umfassende Information durch den Käufer über den von ihm geplanten Verwendungszweck bei Kaufvertragsabschluss voraus und die in dieser Kenntnis erteilte Zustimmung zu dieser Verwendung mindestens in Textform.

**9.4** Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Die Mängelansprüche des Käufers setzen weiter voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist und die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit handelsüblich überprüft hat. Bei zum Einbau oder sonstigen

Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später (verdeckter Mangel) ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht (bzw. nicht rechtzeitig) angezeigten Mangel ausgeschlossen.

**9.5** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, erfolgt Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern (insb. wenn beide Arten der Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind), bleibt unberührt.

**9.6** Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass die Liefermasse nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist.

**9.7** Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

**9.8** Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**9.9** Mängelansprüche des Käufers uns gegenüber sind nicht abtretbar.

## **10. Haftung**

**10.1** Wir haften dem Käufer auf Schadensersatz in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen (einschließlich Arglist), der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit wir ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben oder im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**10.2** Über die genannten Fälle hinaus haften wir nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

**10.3** Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## **11. Verjährung**

**11.1** Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

**11.2** Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB; §§ 478, 479 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben

sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

**11.3** Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

## **12. Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand**

**12.1** Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**12.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt.

**12.3** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).